

V. Dekrete der Mitglieder der Regierung

Dekret Nr. 27/2025 vom 23. Juni 2025 des Landwirtschaftsministers zur Änderung des Dekrets Nr. 36/2014 des Landwirtschaftsministeriums vom 17. Dezember 2014 über die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel

- [1] Die Gesundheit von Kindern ist für die Zukunft der Gesellschaft von entscheidender Bedeutung, und es liegt in erster Linie in unserer Verantwortung, dafür zu sorgen, dass Kinder die richtigen Bedingungen für eine gesunde Entwicklung haben. Die gesundheitlichen Ernährungstrends der letzten Jahre verdeutlichen die ernstesten Gesundheitsrisiken, die mit dem Konsum von Energiegetränke verbunden sind, der bei jungen Menschen immer beliebter wird.
- [2] Ziel der Verordnung ist es, junge Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des übermäßigen Konsums von Energiegetränke zu schützen. Zu diesem Zweck enthält die Verordnung Vorschriften für die Kennzeichnung von Energy-Drinks, die nicht an Personen unter 18 Jahren verkauft oder serviert werden dürfen.
- [3] Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 76 Absatz 5 Buchstabe e) eb) des Gesetzes XLVI von 2008 über die Lebensmittelkette und ihre amtliche Überwachung, im Rahmen meiner Aufgaben gemäß § 54 Absatz 3 des Regierungsdekrets Nr. 182/2022 vom 24. Mai 2022 über die Aufgaben und Befugnisse der Regierungsmitglieder, und im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswirtschaft, der im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 103 Absatz 1 Ziffer 18 des Regierungsdekrets Nr. 182/2022 vom 24. Mai 2022 über die Aufgaben und Befugnisse der Regierungsmitglieder handelt, ordne ich hiermit Folgendes an:

Abschnitt 1 Die folgende Teilrubrik 2/G wird dem Dekret Nr. 36/2014 des Landwirtschaftsministeriums vom 17. Dezember 2014 über die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel (im Folgenden: Dekret) hinzugefügt:

„2/G Anforderungen an Energiegetränke

Abschnitt 7/I (1) Nichtalkoholische Getränke mit der in Abschnitt 20/B des Regierungsdekrets Nr. 210/2009 vom 29. September 2009 über die Bedingungen für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (im Folgenden „Regierungsdekret Nr. 210/2009 vom 29. September 2009“) genannten Zusammensetzung dürfen nur unter einer Bezeichnung vermarktet werden, die den Begriff „Energiegetränke“ enthält.

(2) Der Begriff „Energiegetränk“ muss auch im Hauptsichtfeld des Erzeugnisses erscheinen, so dass die x-Höhe gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates mindestens 3 mm beträgt.

(3) Der Begriff „Energiegetränke“ und die Bezeichnung, die ihn enthält, dürfen nur zur Bezeichnung nichtalkoholischer Getränke verwendet werden, deren Zusammensetzung in Abschnitt 20/B des Regierungsdekrets Nr. 210/2009 vom 29. September 2009 festgelegt ist.“

Abschnitt 2 In Abschnitt 9/B des Dekrets wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erzeugnisse unter einem Namen, der nicht mit Abschnitt 7/I des Dekrets Nr. 27/2025 des Landwirtschaftsministeriums vom 23. Juni 2025 zur Änderung des Dekrets Nr. 36/2014 des Landwirtschaftsministeriums vom 17. Dezember 2014 über die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel übereinstimmt (im Folgenden: Änderungsdekret 3) können bis zum 31. Dezember 2025 unter einem Namen, der nicht mit Abschnitt 7/I des Änderungsdekrets 3 übereinstimmt, weiter vermarktet werden.“

Abschnitt 3 Dem Dekret wird folgender Abschnitt 14 hinzugefügt:

„Abschnitt 14 Der Entwurf der Zwischenüberschrift 2/G und des Abschnitts 9/B Abs. 3 dieses Dekrets, wie er im Änderungsdekret 3 festgelegt ist, ist gemäß den Art. 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorab notifiziert worden.“

Abschnitt 4 Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abschnitt 5 Die in den Artikeln 5-7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft festgelegte Anforderung der vorherigen Notifizierung dieses Entwurfs einer Verordnung wurde erfüllt.

Dr. István Nagy, unterzeichnet.
Der Landwirtschaftsminister
